

Preußische Treuhand GmbH & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Thesen der Beschwerde der Preußischen Treuhand für diverse Heimatvertriebene zum EGMR

Am 20. 11. 2006 hat die Preußische Treuhand als Vertreterin bin bislang 22 Beschwerdeführer (Bf.) beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Beschwerde gegen Polen eingereicht. Sämtliche Bf. rügen eine Verletzung des Rechts auf friedliche Nutzung des Eigentums sowie zusätzlich eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes. Der Beschwerde liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die deutsche Zivilbevölkerung sowohl aus denjenigen Gebieten, die vor Kriegsbeginn polnisches Territorium gewesen waren (sog. *altpolnische Gebiete*) als auch aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße, die zunächst unter polnische Verwaltung gestellt worden sind (sog. *neupolnische Gebiete*), aus der Heimat vertrieben. Sie mußten nicht nur Haus und Hof verlassen; darüber hinaus waren die Umstände der Vertreibung besonders demütigend, weil die Vertriebenen nur wenig Handgepäck mitnehmen durften, welches dann auch noch von polnischen Milizionären willkürlichen Kontrollen und Beraubungen unterworfen worden ist. Viele Zivilisten verstarben während der Vertreibung, da sie völlig unzureichend mit Nahrungsmitteln versorgt wurden. Es kam auch zu gewalttätigen Übergriffen polnischer Zivilisten und Milizionäre, die weitere zahlreiche Todesopfer forderten.

In den letzten Monaten des Krieges, insbesondere nach dessen Ende, hat die polnische Regierung durch Dekrete die deutsche Zivilbevölkerung rechtlos gestellt. Ohne daß darauf abgestellt worden ist, ob die Betroffenen persönlich individuell vorwerfbare Handlungen begangen haben, die als Kriegs- bzw. Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschheit und Zivilisation zu bewerten sind, wurden alle Deutschen pauschal und kollektiv bestraft. Der bekannte Völkerrechtsprofessor und Historiker Alfred-Maurice de Zayas bezeichnet diese Gewaltakte zutreffend als eine Nemesis.

Die Bf. stellen sich auf den Standpunkt, daß Kollektivstrafen wegen der durch das NS-Regime verübten Völkerrechtsverletzungen, die auch Polen trafen, schon im Jahre 1945 als Verbrechen gegen die Menschheit von der Gemeinschaft der zivilisierten Völker geächtet waren. Ein Punkt der Anklage zum Internationalen Militärtribunal in Nürnberg war die Verhängung von Kollektivstrafen. Das Internationale Militärtribunal hat während des Prozesses und auch im Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher wiederholt betont, daß eine Strafe nur derjenige verwirkt habe, der eine individuell vorwerfbare Handlung begangen habe. Da nun zweifelsfrei das Völkerrecht universell ist, kann es nicht angehen, daß die Verhängung von Kollektivstrafen im einen Fall als Verbrechen gegen die Menschheit geahndet worden ist, im anderen Fall jedoch als berechtigte Racheakte völkerrechtlich unbedenklich sein soll.

Die Bf. berufen sich auf die UN-Resolution Nr. 58/63 vom 12. 12. 2001 über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen mit folgender Begründung:

Bei den gegen die deutsche Bevölkerung verhängten Sanktionen handelt es sich um ein Maßnahmenpaket, welches in seiner Gesamtheit als sog. zusammengesetzte Handlung ein Verbrechen gegen die Menschheit darstellt. Solche völkerrechtlichen Verbrechen entfalten Dauerwirkung bis in die Gegenwart im Hinblick auf die UN-Resolution über die Unverjährbarkeit von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschheit. Polen kann sich nach Auffassung der Bf. daher nicht darauf berufen, daß es sich hierbei um abgeschlossene historische Geschehensabläufe handele. Auch ist der pauschale Schuldvorwurf, der sich aus den Bierut-Dekreten und deren Anwendung durch polnische Behörden ergibt, niemals förmlich aufgehoben worden; die polnische Regierung hält diese Maßnahmen

bis in die Gegenwart als Reparation für die Deutschland zuzurechnenden völkerrechtlichen Verbrechen nach wie vor für gerechtfertigt. Rechtsfolge ist, daß Polen zur Restitution verpflichtet ist; denn Umstände, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen, liegen nicht vor. Rache ist kein Rechtfertigungsgrund. Restitution bedeutet die Wiederherstellung des vor der Verletzung bestehenden Zustandes. In immaterieller Hinsicht besteht daher ein Anspruch auf Rehabilitierung, in materieller Hinsicht auf Rückgabe der eingezogenen Vermögenswerte, soweit diese noch feststellbar sind. Da in Art. 35 über die „*Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen*“ eine Restitutionspflicht des verantwortlichen Staates vorgesehen ist und Polen das zwingende Völkerrecht beachten muß, haben die Bf. Eine berechnete Erwartung auf Wiedereinräumung des Eigentums, wenn dieses denn jemals wegen der Völkerrechtswidrigkeit des Vermögenszugriffs wirksam verloren gegangen sein sollte.

Da der EGMR in dem Jahr 1996 entschiedenen Fall der griechischen Zypriotin Loizidou gegen die Türkei festgestellt hat, daß sich auch der Einzelne auf das zwingende Völkerrecht berufen könne, besteht die Restitutionspflicht Polens nicht nur gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch gegenüber den geschädigten Privatpersonen.

Die Bf. sehen sich außerdem wegen des gegen sie bzw. ihre Vorfahren erhobenen pauschalen Schuldvorwurfs als diskriminiert an. Die Verletzung des Diskriminierungsverbotes kann vor dem EGMR allerdings nicht isoliert gerügt werden, sondern tritt erschwerend zur Verletzung des Eigentumsrechts hinzu.

Bad Ems, 28. 11. 2006

Dr. Thomas Gertner, Rechtsanwalt